

DLRG-Jugend LV Württemberg

**Leitbild
Landesjugendordnung
Geschäftsordnung**

2019



Landesverband
Württemberg

Herausgeber Jugend der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Württemberg e.V.
Mühlhäuser Str. 305
70378 Stuttgart

Redaktion Isabell Reutter

Layout LJO Kommission

Druck wir-machen-druck.de

1. Auflage 2019 500 Exemplare

©2019 DLRG-Jugend Württemberg

Hinweis:

Im Hinblick auf eine bessere Übersichtlichkeit und Verständlichkeit wurde in der LJO/GO auf die Nennung von weiblicher und männlicher Form verzichtet und einheitlich die männliche Form verwendet.

Inhaltsverzeichnis

I. Das Leitbild der DLRG-Jugend (Bundesebene)	3
II. Jugendordnung der DLRG Landesverband Württemberg e. V.	7
1. Name, Mitgliedschaft	8
2. Ziele, Aufgaben und Inhalte	8
3. Eigenständigkeit	10
4. Wahlen und Abstimmungen	11
5. Organe	12
6. Landesjugendtag	12
7. Landesjugendrat	13
8. Landesjugendvorstand	14
9. Bezirksjugendtag	16
10. Bezirksjugendrat	17
11. Bezirksjugendvorstand	18
12. Jugendversammlung	19
13. Jugendvorstand	20
14. Beauftragte und Ausschüsse	21
15. Berater	21
16. Geschäftsordnung	21
17. Änderungen	21

18. Zustimmung	22
19. Ruhen und Auflösung der DLRG-Jugend	22
20. Inkrafttreten	22

III. Geschäftsordnung der Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Württemberg e. V.	23
1. Zweck, Geltungsbereich	24
2. Organe	24
3. Öffentlichkeit	26
4. Tagungsleitung	27
5. Worterteilung	28
6. Wort zur Geschäftsordnung	28
7. Anträge	29
8. Dringlichkeitsanträge	29
9. Anträge zur Geschäftsordnung	29
10. Abstimmung	30
11. Wahlen und Abwahlen	30
12. Protokoll	31
13. Änderung der Geschäftsordnung	32
14. Inkrafttreten	32

Teil I.

Das Leitbild der DLRG-Jugend (Bundesebene)

Das Leitbild der DLRG-Jugend (Bundesebene)

Dieses Leitbild soll zur Herausbildung und Stärkung der gemeinsamen Verbandssolidarität dienen. Es ist verbindlich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf allen Ebenen des Verbandes. Es will für Klarheit und Transparenz sorgen, Entscheidungen erleichtern, die Motivation fördern und die Identifikation mit dem Verband erhöhen.

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft bis einschließlich 26 Jahre und ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter.

Als DLRG-Jugend sind wir zugleich integrierter Teil des Gesamtverbandes und in unserer Selbständigkeit öffentlich anerkannter Kinder- und Jugendverband. Wir geben uns eine eigene Ordnung, wählen unsere Gremien unabhängig und verfügen über unsere finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

In unserer verbandlichen, gesellschaftlichen und internationalen Arbeit fühlen wir uns den Prinzipien Demokratie, Humanität, Solidarität, Pluralität, Interkulturalität, Ganzheitlichkeit und des gegenseitigen Respektes verpflichtet. Darüber hinaus achten wir die Kinder- und Menschenrechte. Diese Prinzipien bedeuten, dass wir uns für die körperliche und geistige Unversehrtheit aller Menschen sowie gegen Ausgrenzung, Intoleranz, Diskriminierung und gegen jedwede Form von Gewalt, sexueller Ausbeutung und grenzverletzendem Verhalten einsetzen.

Wir engagieren uns dafür, dass sich jeder einzelne Mensch umfassend und allseitig frei entfalten kann. Die dafür notwendigen Voraussetzungen wollen wir mitgestalten.

Wir verstehen unseren Verband, die DLRG-Jugend, als Form der Selbstorganisation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Oberste gleichberechtigte Ziele der DLRG-Jugend sind:

- Leben zu retten;
- einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbst bestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten;
- die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten;
- auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen;
- die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren jeweiligen Lebenswelten.

Zur Erfüllung dieser Ziele

- fördern wir durch kinder- und jugendspezifische Aktivitäten alle Maßnahmen, die Menschen davor bewahren, zu ertrinken; beschäftigen wir uns mit allen Fragen der Wasserrettung;
- wollen wir in unserer Arbeit und in der Arbeit des Gesamtverbandes Grundsätze und Arbeitsformen verwirklichen, die den Interessen, Bedürfnissen und dem Lebensgefühl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechen;
- schaffen wir Voraussetzungen für selbst organisierte Freizeitgestaltung;
- betreiben wir handlungsorientierte, präventive und kreative Jugendbildungsarbeit;
- geben wir Anregungen und machen Angebote im jugendpolitischen, ökologischen, gesundheitsfördernden, sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich;
- stellen wir das Schwimmen in den Mittelpunkt unserer sportlichen Aktivitäten;
- orientieren wir uns an den aktuellen fachlichen Standards der Jugendarbeit und verpflichten uns, die verbandliche Jugendarbeit konzeptionell und praktisch fortzuschreiben;
- motivieren und qualifizieren wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, ehrenamtliche Aufgaben und Verantwortung in der DLRG-Jugend zu übernehmen, und schaffen dafür die notwendigen Voraussetzungen;
- verbessern wir die Bedingungen für ehrenamtliches Engagement und setzen uns für dessen gesellschaftliche Anerkennung ein;
- unterstützen wir den Einsatz von hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;

- arbeiten hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf und zwischen allen Verbandsebenen der DLRG-Jugend partnerschaftlich und gleichwertig zusammen;
- sichern wir die kontinuierliche Weiterbildung von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- fördern wir lokale Aktivitäten, regionale Kooperationen und überregionale Zusammenarbeit;
- entwickeln wir die vorhandenen Strukturen unseres Jugendverbandes weiter;
- ist eine partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen der DLRG-Jugend und dem Stammverband unabdingbar;
- verpflichten wir uns zu Transparenz von Entscheidungsprozessen im innerverbandlichen Alltag;
- gestalten wir ein Umfeld, in dem sich Frauen und Männer, Mädchen und Jungen unabhängig von existierenden Rollenzuschreibungen gleichberechtigt entsprechend ihren Bedürfnissen engagieren können;
- respektieren wir gemeinsam vereinbarte (Verhaltens-)Regeln und individuelle Grenzen;
- sensibilisieren und befähigen wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu einem selbstverantwortlichen Umgang mit der eigenen Gesundheit sowie den eigenen Grenzen und die der Anderen;
- fördern wir die Inklusion von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
- leben wir eine Kultur der friedlichen Verständigung;
- setzen wir uns für die Erhaltung unserer ökologischen Lebensgrundlagen ein und entwickeln aktionsbezogene Umweltarbeit;
- messen und verbessern wir alle Aktivitäten der DLRG-Jugend hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit;
- suchen wir die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen und Initiativen

Dieses Leitbild ist vom 18. Bundesjugendtag am 07. Mai 2016 beschlossen worden.

Teil II.

Jugendordnung der DLRG Landesverband Württemberg e. V.

I. Grundsätze

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Württemberg e. V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, ist die sich im Rahmen dieser Satzung selbständig verwaltende Gemeinschaft der Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und der von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte

1. Die Ziele der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene.
2. Aufgaben und Inhalte der Arbeit der DLRG-Jugend sind:
 - a) Selbstorganisation der Jugend in Verband und Gesellschaft
 - b) Gestaltung und Vermittlung von sozialen Verhaltensformen in verbandlichen und gesellschaftlichen Gruppen
 - c) Erziehung zu demokratischem und staatsbürgerlichem Denken und Handeln
 - d) Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen
 - e) Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
 - f) Förderung der Friedenserziehung
 - g) Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern
 - h) Integration von Randgruppen in Verband und Gesellschaft
 - i) Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
 - j) Internationale Jugendarbeit
 - k) Freizeiten, Kultur- und Jugendreisen
 - l) Altersgerechte Angebote für Kinder und mit Kindern
 - m) Jugendgemäße Spiel- und Sportangebote
 - n) Kinder- und Jugendtreffen
 - o) Öffentlichkeitsarbeit

3. Die DLRG-Jugend arbeitet an der Gestaltung der DLRG Landesverband Württemberg e. V. und für ihren Bereich an der Erfüllung dessen satzungsgemäßer Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen mit. Sie beachtet bei ihrer Arbeit die Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Satzung der DLRG Landesverband Württemberg e. V., deren satzungsgemäßer Zweck (§ 2) ist:
- (1) Der Landesverband ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (2) Die vordringliche Aufgabe des Landesverbandes ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
 - (3) Zu den Aufgaben nach Abs. (2) gehören insbesondere:
als Kernaufgaben:
 - a) Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
 - b) Förderung des Anfängerschwimmens
 - c) Förderung des Schulschwimmunterrichts
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz. Hierzu zählen insbesondere die Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Sprechfunkern, Rettungstauchern, Sanitätern, Ersthelfern sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
 - e) Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
 - f) Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes im Rahmen des RDG Baden-Württemberg
 - g) Planung und Organisation von Rettungswachdiensten
 - h) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des LKatSG
als weitere bedeutende Aufgaben:
 - i) Förderung jugendpflegerischer Arbeit
sowie

- j) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen und des Breitensports am, im und auf dem Wasser, sowie Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter dazu
 - k) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - l) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen
 - m) Verbreitung des Rettungsgedankens
 - n) Planung und Organisation des Taucherrettungsdienstes
 - o) die Förderung des Seniorenschwimmens und des Seniorensports am und im Wasser
 - p) Entwicklung und Prüfung von Einsatzmitteln, Rettungsgeräten und Rettungsausrüstungen für die Wasser- und Eisrettung.
- (4) Mittel des Landesverbandes, seiner Gliederungen und/oder der DLRG-Jugend dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes seiner Gliederungen und/oder der DLRG-Jugend. Der Landesverband, seine Gliederungen und die DLRG-Jugend dürfen niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes und der DLRG-Jugend fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten eigenständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung. Der Landesjugendvorstand ist berechtigt, mit dem Landesjugendvorstand der DLRG-Jugend Baden eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft DLRG-Jugend Baden-Württemberg zu schließen, die mit ihrer Genehmigung durch den Landesjugendtag, hilfsweise den Landesjugendrat, und den Vorstand des Landesverbandes verbindlich wird.

§ 4 Wahlen und Abstimmungen

1. In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder und die von ihnen gewählten Vertreter das uneingeschränkte Recht abzustimmen und zu wählen. Das Recht von DLRG-Mitgliedern, gewählt zu werden kann erst mit 16 Jahren wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.
2. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch den gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
3. Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der DLRG-Jugend wahrnehmen.
4. Die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt geheim. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit wird die Stichwahl wiederholt; ergibt sich erneut das gleiche Ergebnis, entscheidet das Los.
6. Die Wahl der Revisoren, der Delegierten, der Ersatzdelegierten, des Wahlausschusses und eines Tagungspräsidiums kann als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Voraussetzung ist, dass nicht mehr Kandidaten zur Verfügung stehen, als Ämter zu besetzen sind. Die Kandidaten sind gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Erreichen die Kandidaten dieses Ergebnis nicht, ist einzeln zu wählen.
7. Abstimmungen erfolgen offen.
8. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

II. Organe

§ 5 Organe

1. Organe der DLRG-Jugend auf Landesebene sind:
 - a) Landesjugendtag
 - b) Landesjugendrat
 - c) Landesjugendvorstand
2. Organe der DLRG-Jugend auf Bezirksebene sind:
 - a) Bezirksjugendtag
 - b) Bezirksjugendrat
 - c) Bezirksjugendvorstand
3. Organe der DLRG-Jugend auf Ortsgruppenebene sind:
 - a) Jugendversammlung
 - b) Jugendvorstand
4. Landesjugendtag, Bezirksjugendtag und Jugendversammlung tagen grundsätzlich öffentlich.

An den Tagungen der übrigen Organe dürfen grundsätzlich nur Mitglieder der DLRG Landesverband Württemberg teilnehmen.

5. Die Einberufung der Organe erfolgt grundsätzlich per Brief oder per E-Mail. Delegierte erhalten die Einladung über den Jugendvorsitzenden ihrer Gliederungsebene.

III. Landesjugend

§ 6 Landesjugendtag

1. Der Landesjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendtages sind:
 - a) die Delegierten der DLRG-Jugend der Bezirke gemäß Abs. 3
 - b) die Bezirksjugendleiter oder - ausgewiesen durch schriftliche Vollmacht - deren Vertreter,
 - c) die stimmberechtigten Mitglieder des LandesjugendvorstandesNicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendtages sind die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes und die Revisoren.
3. Die Bezirke der DLRG-Jugend haben je einen Delegierten sowie zusätzlich je angefangene 600 jugendliche Mitglieder einen Delegierten; ein Depotstimmrecht ist unzulässig.

4. Der Landesjugendtag findet alle drei Jahre vor der Landesverbandstagung und vor dem Bundesjugendtag statt.
5. Die Aufgaben des Landesjugendtages sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - c) Entgegennahme von Berichten des Landesjugendvorstandes
 - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - e) Entlastung des Landesjugendvorstandes
 - f) Wahl des Landesjugendvorstandes mit Ausnahme des Vertreters des Landesverbandsvorstandes
 - g) Wahl von mindestens zwei Revisoren
 - h) Wahl der Delegierten zu Bundesjugentagen
 - i) Verabschiedung und Änderung der Landesjugendordnung und der Geschäftsordnung
 - j) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - k) Beschlussfassung über Anträge
6. Ein außerordentlicher Landesjugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Bezirksjugendleiter oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes einberufen werden. Er kann einzelne Mitglieder des Landesjugendvorstandes gemäß § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 lit. a) bis h) oder diesen als Gesamtes sowie Revisoren abwählen. § 7 Abs. 6 gilt sinngemäß.

§ 7 Landesjugendrat

1. Der Landesjugendrat ist zwischen den Landesjugentagen das höchste Organ der DLRG-Jugend.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendrates sind:
 - a) der Bezirksjugendleiter oder ein Vertreter, der von dem Bezirksjugendleiter schriftlich zur Vertretung beauftragt ist
 - b) die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes
 Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendrates sind die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes und die Revisoren.
3. Die Bezirksjugendleiter oder die beauftragten Vertreter haben je angefangene 600 jugendliche Mitglieder eine Stimme.
4. Der Landesjugendrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

5. Die Aufgaben des Landesjugendrates sind die Aufgaben des Landesjugendtages mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Wahl des Landesjugendvorstandes
 - b) Wahl von Revisoren
 - c) Verabschiedung und Änderung der Landesjugendordnung mit Ausnahme der Änderungen gemäß § 17 Abs. 2Nachwahlen einzelner Landesjugendvorstandsmitglieder und Revisoren sind jedoch zulässig. Die Nachwahl des Landesjugendvorsitzenden bleibt dem Landesjugendtag vorbehalten.
6. Der Landesjugendrat kann einzelne Mitglieder des Landesjugendvorstandes gemäß § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 lit. a) bis h) sowie Revisoren mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann von jedem stimmberechtigten Mitglied des Landesjugendrates gestellt werden und ist fristgerecht zu den Antragsfristen schriftlich zu stellen.
7. Ein außerordentlicher Landesjugendrat muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Bezirksjugendleiter oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes einberufen werden.

§ 8 Landesjugendvorstand

1. Der Landesjugendvorstand¹ ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend.
2. Mitglieder des Landesjugendvorstandes müssen sein:
 - a) der Vorsitzende der DLRG-Jugend
 - b) ein stellvertretender Vorsitzender der DLRG-Jugend
 - c) der Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen
3. Mitglieder des Landesjugendvorstandes können sein:
 - a) ein weiterer stellvertretender Vorsitzender der DLRG-Jugend
 - b) der Ressortleiter Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
 - c) der Ressortleiter Bildung
 - d) der Ressortleiter Kindergruppenarbeit
 - e) der Ressortleiter Schwimmen, Retten und Sport
 - f) der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
 - g) der Ressortleiter Sonderaufgaben
 - h) der Schriftführer
 - i)

¹Der Landesjugendvorstand (im Sinne von § 3 und § 8) ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

i) der Vertreter des Landesverbandsvorstandes

Nicht stimmberechtigtes Mitglied des Landesjugendvorstandes ist der Leiter des Landesjugendsekretariates.

Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 2 und Abs. 3 lit. a) bis h) werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Landesjugendtag gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch den jeweiligen Nachfolger, mit ihrer Abwahl, ihrem Rücktritt oder bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft in der DLRG.

4. Der Landesjugendvorstand wird von seinem Vorsitzenden allein, im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, von einem stellvertretenden Vorsitzenden nach außen vertreten. Der Vorsitzende kann einzelne Vorstandsmitglieder oder sonstige Beauftragte mit der Abwicklung einzelner Aufgaben beauftragen und die dazu erforderlichen Vollmachten erteilen.
5. Der Landesjugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
6. Die Ressortleiter sind berechtigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ressortstäbe zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Landesjugendvorstandes bedürfen. Der Ressortleiter benennt ein Mitglied seines Ressortstabes als seinen Stellvertreter, welcher der Bestätigung des Landesjugendvorstandes bedarf. Er vertritt den Ressortleiter im Verhinderungsfall, mit Stimmrecht jedoch nur bei Landesjugendvorstandssitzungen und bei Landesjugendräten.
7. Der Landesjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.
8. Der Landesjugendvorstand wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch hauptberufliche Mitarbeiter unterstützt.

IV. Bezirksjugend

§ 9 Bezirksjugendtag

1. Der Bezirksjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind:
 - a) die Delegierten der DLRG-Jugend der Ortsgruppen
 - b) die Jugendleiter der Ortsgruppen oder deren jeweiliger Vertreter, der von dem Jugendleiter schriftlich zur Vertretung beauftragt ist
 - c) die Mitglieder des BezirksjugendvorstandesNicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind die Revisoren und Vertreter des Landesjugendvorstandes.
3. Die Zahl der Delegierten des Bezirksjugendtages wird vom Bezirksjugendtag festgelegt und, soweit vorhanden, in der Bezirksjugendordnung festgeschrieben; ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
4. Der Bezirksjugendtag findet mindestens alle drei Jahre vor der Bezirkstagung und dem Landesjugendtag statt.
5. Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Bezirksjugend
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - c) Entgegennahme von Berichten des Bezirksjugendvorstandes
 - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - e) Entlastung des Bezirksjugendvorstandes
 - f) Wahl des Bezirksjugendvorstandes mit Ausnahme der Vertreterinnen des Bezirksvorstandes
 - g) Wahl von mindestens zwei Revisoren
 - h) Wahl der Delegierten zu Landesjugendtagen
 - i) Verabschiedung und Änderung der Bezirksjugendordnung
 - j) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - k) Beschlussfassung über Anträge

6. Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiter der Ortsgruppen oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden. Er kann einzelne Mitglieder des Bezirksjugendvorstands gemäß § 11 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 lit. a) bis j) und k) oder diesem als Gesamtes sowie Revisoren abwählen. § 10 Abs. 6 gilt sinngemäß. Der Landesjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand des Bezirks einen außerordentlichen Bezirksjugendtag einberufen, wenn dort kein Bezirksjugendleiter im Amt ist.

§ 10 Bezirksjugendrat

1. Der Bezirksjugendrat ist zwischen den Bezirksjugendtagen das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind:
 - a) der Jugendleiter der Ortsgruppen oder ein Vertreter, der von dem Jugendleiter / von der Ortsgruppe schriftlich zur Vertretung beauftragt ist
 - b) die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes
 Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind die Revisoren und die Vertreter des Landesjugendvorstandes.
3. Die Jugendleiter der Ortsgruppen oder die beauftragten Vertreter haben Stimmrecht entsprechend eines beim Bezirksjugendtag festgelegten Stimm-schlüssels.
4. Der Bezirksjugendrat tritt in den Jahren, in denen kein Bezirksjugendtag stattfindet, mindestens einmal jährlich zusammen.
5. Die Aufgaben des Bezirksjugendrates sind die Aufgaben des Bezirksjugend-tages mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Wahl des Bezirksjugendvorstandes
 - b) Wahl von Revisoren
 - c) Verabschiedung und Änderung der Bezirksjugendordnung
 Nachwahlen einzelner Bezirksjugendvorstandsmitglieder und Revisoren sind jedoch zulässig. Die Nachwahl des Bezirksjugendleiters bleibt dem Bezirksjugendtag vorbehalten.
6. Der Bezirksjugendrat kann einzelne Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes gemäß § 11 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 lit. a) bis j) und k) sowie Revisoren mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann von jedem stimmberechtigten Mitglied des Bezirksjugendrates gestellt werden und ist fristgerecht zu den Antragsfristen schriftlich zu stellen.

7. Ein außerordentlicher Bezirksjugendrat muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiter der Ortsgruppen oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden. Der Landesjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand des Bezirks einen außerordentlichen Bezirksjugendrat einberufen.

§ 11 Bezirksjugendvorstand

1. Der Bezirksjugendvorstand¹ ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.
2. Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes müssen sein:
 - a) der Bezirksjugendleiter
 - b) der stellvertretende Bezirksjugendleiter
 - c) der Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen
3. Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes können sein:
 - a) ein weiterer stellvertretender Bezirksjugendleiter
 - b) der Ressortleiter Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
 - c) der Ressortleiter Bildung
 - d) der Ressortleiter Kindergruppenarbeit
 - e) der Ressortleiter Schwimmen, Retten und Sport
 - f) der Ressortleiter Jugend-Einsatz-Team
 - g) der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
 - h) der Vertreter beim Kreisjugendring
 - i) der Schriftführer
 - j) der Vertreter des Bezirksvorstandes
 - k) bis zu sechs Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 2 und Abs. 3 lit. a) bis j) und k) werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Bezirksjugendtag gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch den jeweiligen Nachfolger, mit ihrer Abwahl, ihrem Rücktritt oder bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft in der DLRG.

4. Fehlen Bezirksjugendleiter und Stellvertreter, kann der Landesjugendvorstand nach Rücksprache mit dem Vorstand des Bezirkes Bezirksjugendleiter kommissarisch einsetzen.
5. Der Bezirksjugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.

¹Der Bezirksjugendvorstand (im Sinne von § 3 und § 11) ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

6. Die Ressortleiter sind berechtigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ressortstäbe zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Bezirksjugendvorstandes bedürfen. Der Ressortleiter benennt ein Mitglied seines Ressortstabes als seinen Stellvertreter, welcher der Bestätigung des Bezirksjugendvorstandes bedarf. Er vertritt den Ressortleiter im Verhinderungsfall, mit Stimmrecht jedoch nur bei Bezirksjugendvorstandssitzungen und bei Bezirksjugendräten.
7. Der Bezirksjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

V. Jugendgruppen

§ 12 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Ortsgruppenebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind:
 - a) die Mitglieder der DLRG-Jugend der Ortsgruppe
 - b) die Mitglieder des Jugendvorstandes.
 Nicht stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind die Revisoren und die Vertreter des Bezirksjugendvorstandes.
3. Die Jugendversammlung findet jährlich vor der Hauptversammlung und vor dem Bezirksjugendtag statt.
4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend der Ortsgruppe
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
 - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - e) Entlastung des Jugendvorstandes
 - f) Wahl des Jugendvorstandes
 - g) Wahl von mindestens zwei Revisoren
 - h) Wahl der Delegierten zu Bezirksjugendtagen
 - i) Verabschiedung und Änderung der Ortsgruppenjugendordnung
 - j) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - k) Beschlussfassung über Anträge
 Wahlen finden mindestens alle drei Jahre statt.

5. Die Jugendversammlung kann einzelne Mitglieder des Jugendvorstandes gemäß § 13 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 lit. a) bis h) und j) sowie Revisoren mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann von jedem stimmberechtigten Mitglied der Jugendversammlung gestellt werden und ist fristgerecht zu den Antragsfristen schriftlich zu stellen. Das Mitglied nach §13 Abs 3 lit i) wird dem Vorstand der Ortsgruppe bestimmt und ist seitens der Jugendversammlung weder wählbar noch abwählbar
6. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend der Ortsgruppe oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden. Der Bezirksjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der Ortsgruppe eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen. Sie kann den Jugendvorstand abwählen. Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 13 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand¹ ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Ortsgruppenebene.
2. Mitglieder des Jugendvorstandes müssen sein:
 - a) der Jugendleiter
 - b) der stellvertretende Jugendleiter
 - c) der Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen
3. Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:
 - a) bis zu drei weitere stellvertretende Jugendleiter
 - b) der Ressortleiter Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
 - c) der Ressortleiter Bildung
 - d) der Ressortleiter Kindergruppenarbeit
 - e) der Ressortleiter Schwimmen, Retten und Sport
 - f) der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
 - g) der Vertreter beim Stadtjugendring
 - h) der Schriftführer
 - i) der Vertreter des Vorstandes der Ortsgruppe
 - j) bis zu sechs Beisitzer

¹Der Jugendvorstand (im Sinne von § 3 und § 13) ist kein Vorstand im Sinnes des § 26 BGB.

Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 2 und Abs. 3 lit. a) bis h) und j) werden für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung mit Wahlen gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch den jeweiligen Nachfolger, mit ihrer Abwahl, ihrem Rücktritt oder bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft in der DLRG. Das Mitglied nach §13 Abs. 3 lit. i) wird vom Vorstand der Ortsgruppe bestimmt.

4. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.

VI. Allgemeines

§ 14 Beauftragte und Ausschüsse

Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht, für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einzusetzen oder Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.

§ 15 Berater

Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Berater zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 16 Geschäftsordnung

1. Zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen der DLRG-Jugend wird vom Landesjugendtag eine Geschäftsordnung verabschiedet.
2. Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für alle Gliederungsebenen der DLRG-Jugend im Landesverband Württemberg.

§ 17 Änderungen

1. Eine Änderung der Landesjugendordnung kann nur durch den Landesjugendtag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Anträge auf Änderung der Landesjugendordnung müssen mit vorgeschlagenem Wortlaut zehn Wochen vor der Tagung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein. Ihre Notwendigkeit soll dabei begründet werden. Der Vorstand hat diese Anträge innerhalb von zwei Wochen weiterzuleiten.
2. Der Landesjugendrat wird ermächtigt, Änderungen der Landesjugendordnung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen, wenn sie
 - a) von dem Finanzamt für erforderlich gehalten werden,

- b) zur Anpassung der Landesjugendordnung an die Bundesjugendordnung und/oder
- c) zur Vermeidung gravierender Widersprüche gegen die Satzung des Stammverbandes aus Rechtsgründen erforderlich sind.

Die auf diese Weise erfolgten Änderungen sind den Gliederungen und dem Landesverbandsvorstand bekannt zu geben. § 7 Abs. 3 der Satzung der DLRG Landesverband Württemberg e. V. bleibt davon unberührt.

§ 18 Zustimmung

Die Jugendordnungen der Bezirke müssen im Einklang mit der Landesjugendordnung stehen. Sie bedürfen der Zustimmung des Landesjugendvorstandes.

§ 19 Ruhen und Auflösung der DLRG-Jugend

1. Im Falle der Beendigung der selbständigen Verwaltung der DLRG-Jugend ist das von der Jugend für ihre Arbeit gebildete Vermögen vom Landesverband weiterhin zur Erfüllung dessen satzungsgemäßer Zwecke im Bereich der Jugend zu verwenden.
2. Kann eine Gliederung nicht ordnungsgemäß mit einem Jugendvorstand besetzt werden, bestimmt der Vorstand der entsprechenden Gliederungsebene des Stammverbandes einen Treuhänder, der das Vermögen der Jugend bis zur Wahl eines Jugendvorstandes treuhänderisch verwahrt.

§ 20 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Fassung wurde auf dem ordentlichen Landesjugendtag der DLRG, Landesverband Württemberg e. V. am 05.05.2019 in Bad Schussenried von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder Landesverbandsratstagung am 16.11.2019 in Ilshofen haben die vorliegende Fassung bestätigt.
3. Die bisherige Fassung, verabschiedet auf dem ordentlichen Landesjugendtag am 17.04.2016 in Stuttgart, tritt mit Wirkung zum 16.11.2019 außer Kraft.

Teil III.

Geschäftsordnung der Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Württemberg e. V.

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung dient der Durchführung von Sitzungen und Tagungen der Organe der Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Württemberg e. V. (im Folgenden als DLRG-Jugend bezeichnet).

Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für alle Gliederungsebenen der DLRG-Jugend im Landesverband Württemberg.

§ 2 Organe

§ 2.1 Landesjugendtag

- (1) Der Landesjugendtag wird auf Beschluss des davor stattfindenden Landesjugendrates durch den Landesjugendvorstand einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung acht Wochen vor dem Landesjugendtag. Für einen außerordentlichen Landesjugendtag erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vorher.
- (3) Der Landesjugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendtages anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmer festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von zwölf Wochen erneut ein Landesjugendtag einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendtages unabhängig.
- (4) Anträge zum Landesjugendtag müssen, soweit die Landesjugendordnung keine anderen Fristen vorschreibt, vier Wochen vor dessen Durchführung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein. Für einen außerordentlichen Landesjugendtag müssen Anträge zwei Wochen vor dessen Durchführung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein.

§ 2.2 Landesjugendrat

- (1) Der Landesjugendrat wird auf Beschluss des Landesjugendvorstandes einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vor dem Landesjugendrat. Für einen außerordentlichen Landesjugendrat erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung zwei Wochen vorher.

- (3) Der Landesjugendrat ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendrates anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmer festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen erneut ein Landesjugendrat einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendrates unabhängig.
- (4) Anträge zum Landesjugendrat müssen zwei Wochen vor dessen Durchführung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein.

§ 2.3 Landesjugendvorstand

Die Sitzungen des Landesjugendvorstandes finden gemäß Jugendordnung statt.

§ 2.4 Bezirksjugendtag

- (1) Der Bezirksjugendtag wird auf Beschluss des Bezirksjugendrates durch den Bezirksjugendvorstand einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vor dem Bezirksjugendtag. Für einen außerordentlichen Bezirksjugendtag erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung drei Wochen vorher.
- (3) Der Bezirksjugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendtages anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmer festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen erneut ein Bezirksjugendtag einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendtages unabhängig.
- (4) Anträge zum Bezirksjugendtag müssen zwei Wochen vor dessen Durchführung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein. Für einen außerordentlichen Bezirksjugendtag müssen Anträge eine Woche vor dessen Durchführung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein.

§ 2.5 Bezirksjugendrat

- (1) Der Bezirksjugendrat wird auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung drei Wochen vor dem Bezirksjugendrat. Für einen außerordentlichen Bezirksjugendrat erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung eine Woche vorher.
- (3) Der Bezirksjugendrat ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendrates anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmer festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erneut ein Bezirksjugendrat einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendrates unabhängig.
- (4) Anträge zum Bezirksjugendrat müssen eine Woche vor dessen Durchführung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein.

§ 2.6 Bezirksjugendvorstand

Die Sitzungen des Bezirksjugendvorstandes finden gemäß Jugendordnung statt.

§ 2.7 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung wird auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen.
- (2) Zur Jugendversammlung muss zwei Wochen vorher eingeladen werden. Die Einladung kann auch durch Bekanntgabe in der Tagespresse oder in den Mitteilungsblättern der Gemeinde erfolgen.
- (3) Anträge zur Jugendversammlung müssen eine Woche vor deren Durchführung beim Jugendvorstand eingegangen sein.

§ 2.8 Jugendvorstand

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden gemäß Jugendordnung statt.

§ 3 Öffentlichkeit

Landesjugendtag, Bezirksjugendtag und Jugendversammlung können auf Antrag beschließen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit, nicht jedoch die Mitglieder der DLRG Landesverband Württemberg, von ihrer Tagung auszuschließen. Der Landesjugendvorstand, der Bezirksjugendvorstand und der Jugendvorstand kann auf Antrag diejenigen von seiner Sitzung ausschließen, die nicht Mitglied desselben Gremiums sind.

§ 4 Tagungsleitung

1. Die Organe der Landesjugend werden grundsätzlich vom Landesjugendvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
2. Der Landesjugendtag wird durch ein Präsidium geleitet, das aus bis zu drei Personen besteht und nach der Eröffnung von der Versammlung gewählt wird.
3. Der Landesjugendrat kann von einem gewählten Präsidium geleitet werden.
4. Die Organe der Bezirksjugend werden von dem Bezirksjugendleiter oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
5. Die Organe der Ortsgruppe werden von dem Jugendleiter oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
6. Der Tagungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zur Verfügung. Über Widersprüche gegen Anordnungen der Tagungsleitung ist ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit abzustimmen.
7. Jede Tagung beschließt auf Vorschlag der Tagungsleitung eine Tagesordnung.

§ 5 Worterteilung

1. Ein Tagungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm der Tagungsleiter das Wort erteilt hat.
2. Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichtersteller bestimmt, so ist ihnen nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes das Wort zu erteilen. Bei Behandlung von Anträgen ist dem Antragssteller als erstes das Wort zu erteilen. Nach Abschluss der Aussprache und vor dem Beginn der Abstimmung ist dem Antragssteller noch einmal das Wort zu geben.
3. Bei Aussprachen ist – falls erforderlich – eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
4. Jedes Mitglied des tagenden Organs kann sich an der Aussprache beteiligen; es darf an Abstimmungen, die ihn betreffen, nicht teilnehmen.
5. Direkte Fragen und kurze Erwidern außerhalb der Rednerliste während der Aussprache können von dem Tagungsleiter zugelassen werden.
6. Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit durch Beschluss der Versammlung festgelegt werden.
7. Hauptberufliche Mitarbeiter der DLRG-Jugend können bei Tagungen der Beschlussorgane der DLRG-Jugend nicht als Delegierte fungieren. Durch die Tagungsleiter oder auf Wunsch der Mehrheit der Stimmberechtigten kann ihnen das Wort erteilt werden.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, so wird es außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Tagungsleiter erteilt. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Der Tagungsleiter kann zu jeder Zeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.
3. Die Protokollierung persönlicher Erklärungen erfolgt auf Antrag ohne Abstimmung.

§ 7 Anträge

Die stimmberechtigten Mitglieder einer Tagung sind antragsberechtigt.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte oder neue Anträge, die sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergeben, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
2. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
3. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Redner sofort abzustimmen, nachdem der Antragssteller kurz für die Dringlichkeit gesprochen hat. Vor der Abstimmung ist einem eventuellen Gegenredner die gleiche Redezeit einzuräumen.
4. Ist die Dringlichkeit bejaht, erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
5. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Landesjugendordnung oder der Geschäftsordnung, auf Wahl oder auf Abwahl sowie Beschlüsse mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind unzulässig.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird sofort abgestimmt. Man zeigt sie durch Heben beider Hände an.
2. Insbesondere folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:
 - a) Antrag auf Unterbrechung, Vertagung, Terminierung und Beendigung der Tagung
 - b) Antrag auf Vertagung, Terminierung oder Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes
 - c) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 - d) Überweisung an einen Ausschuss
 - e) Übergang zur Tagesordnung
 - f) Schluss der Debatte
 - g) Schluss der Rednerliste
 - h) Beschränkung der Redezeit
 - i) Anhörung von Personen außerhalb der Rednerliste

- j) Neueröffnung der Debatte
 - k) Aufhebung von Geschäftsordnungsanträgen zu b)
 - l) Abwahl des Tagungspräsidiums oder einzelner seiner Mitglieder
 - m) Wiederholung von Wahlen und Abstimmungen, die aufgrund eines Formfehlers notwendig sind.
3. Auf Wunsch ist vor der Abstimmung dem Antragsteller sowie einem Gegenredner unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.
 4. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte bzw. auf Schluss der Rednerliste sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

§ 10 Abstimmung

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekannt zu geben.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Tagungsleiter ohne Aussprache.
3. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Tagungsleiter zu verlesen; die Tagung kann darauf verzichten.
4. Stimmberechtigt sind nur die in der Tagung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
5. Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung kann sich ein Tagungsteilnehmer jedoch zu Wort melden. Auskunft erteilt in diesem Fall der Tagungsleiter; er kann diese Aufgabe auch delegieren.
6. Über Tagesordnungspunkte, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in der Versammlung nicht erneut beraten und abgestimmt werden.

§ 11 Wahlen und Abwahlen

1. Wahlen und Abwahlen dürfen – mit Ausnahme der Wahl eines Tagungspräsidiums – nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß erforderlich sind, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben sind.
2. Vor Wahlen, mit Ausnahme der Wahl eines Tagungspräsidiums, ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Personen zu wählen.
3. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten eines Tagungsleiters hat.

4. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Jugendordnung vorschreibt. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren. Ist ein Kandidat gewählt, so ist er zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht zu kandidieren und im Falle einer Wahl diese anzunehmen.
5. Auf Antrag kann die Tagung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Allen Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.
6. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und von dem Wahlleiter bekannt zu geben, der die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen hat.

§ 12 Protokoll

1. Über jede Tagung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist den Mitgliedern des jeweiligen Organs bis spätestens zur Einberufung der nächsten Tagung per E-Mail oder Brief zuzuleiten. Für Jugendversammlungen genügt ein öffentlicher Aushang an bekanntgebender Stelle. Delegierte erhalten das Protokoll über den Jugendvorsitzenden ihrer Gliederungsebene.
2. Das Protokoll muss enthalten:
 - a) Datum und Ort der Tagung
 - b) Name des Tagungsleiters und des Protokollanten
 - c) Namen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Tagung, Anzahl der Gäste
 - d) Namen der Kandidaten bei Wahlen und Wahlergebnis
 - e) den Wortlaut der Anträge (außer GO-Anträge), Namen der Antragsteller und Abstimmungsergebnis
 - f) Erklärungen zum Protokoll
 - g) auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds einer Tagung einzelne Punkte aus dem Diskussionsverlauf bzw. persönliche Erklärungen.
3. Die Protokolle sind jeweils vom Tagungsleiter und vom Protokollführer, der auch ein Angestellter der DLRG sein kann, zu unterzeichnen.
4. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bzw. Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben worden ist.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann durch den Landesjugendtag oder den Landesjugendrat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Beschluss des außerordentlichen Landesjugendtages am 03.12.1989 in Sinsheim in Kraft.

Die achte Änderung wurde beim ordentlichen Landesjugendtag am 05.05.2019 in Bad Schussenried vorgenommen und gilt mit Inkrafttreten der zugehörigen LJO- Änderungen ab 16. November 2019.



Landesverband
Württemberg

DLRG-Jugend Württemberg
Mühlhäuser Str. 305
70378 Stuttgart

lj@wuerttemberg.dlrg-jugend.de

wuerttemberg.dlrg-jugend.de